



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung AB 73/2024

20.09.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium) im Department für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn bis zum WS 2021/2022 vom 02.09.2024 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 20.09.2017, zuletzt geändert am 27.05.2020)

**Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs
„Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium)
im Department für Gesundheitswissenschaften
an der Hochschule für Gesundheit
(Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge)**

für Studierende mit Studienbeginn bis zum WS 2021/2022

vom 02.09.2024

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 20.09.2017, zuletzt
geändert am 27.05.2020)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Master-Studiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“

§ 2 Mastergrad

§ 3 StudENUMfang, Studiendauer, Studieninhalte

§ 4 Prüfungen

§ 5 Masterprüfung

§ 6 Mobilitätsfenster / Auslandssemester

§ 7 Modulhandbuch

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Nr. 1: Studienverlaufsplan (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Nr. 2: Zulassung zu einem Wahlforschungsprojekt in Modul GunDA 09

§ 1 Ziel des Master-Studiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit (GunDA)“

(1) Die aktuelle demografische Entwicklung geht einher mit einer zunehmenden Diversifizierung von Beschäftigtenpopulationen, die sich u.a. in unterschiedlichen Gesundheitsvoraussetzungen und -bedarfen von Arbeitenden manifestiert. Umrahmt werden die beschriebenen Veränderungen im Sektor Arbeit von einer immer stärkeren technischen Veränderungsdynamik. Zu den vordringlichsten Themen zählt dabei die Digitalisierung und in Verbindung damit ein massiver Wandel der Arbeitsweisen, Anforderungen, Belastungen und Bewältigungsanforderungen auf Seiten der Beschäftigten. Diese Veränderungen machen es notwendig Arbeitsplätze so zu gestalten, dass produktive Arbeit in diversen Belegschaften möglich ist – und dies trotz chronischer Krankheit, Behinderung oder familiären Beanspruchungen. Zentral ist in diesem Zusammenhang, dass diese und weitere Unterschiede als Ressourcen wahrgenommen und genutzt werden. Dabei erzeugt die zunehmende Vielfalt innerhalb der Betriebe eine Nachfrage nach Koordination, um unterschiedlich gelagerte Interessen untereinander und mit den betrieblichen Prozessen in Übereinstimmung zu bringen. Neben spezifischen Strategien des Gesundheitsmanagements trägt auch die konfliktregulierende Funktion entsprechender Koordinationsaktivitäten zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung der Beschäftigten bei.

(2) Ziel von GunDA ist es, Absolvent*innen dazu zu befähigen, bedarfsorientierte, zukunftsweisende und integrative Konzepte der Steuerung des betrieblichen Umgangs mit den Themen Gesundheit und Diversity zu konzipieren, zu implementieren und zu evaluieren und dabei aktuelle technische Innovationen einzubeziehen. Die Absolvent*innen von GunDA verbinden die Themen Gesundheit und Diversity mit Anforderungen der Arbeitsgestaltung und versetzen betriebliche Entscheidungsträger in die Lage, hierfür geeignete Voraussetzungen zu schaffen. Die Absolvent*innen von GunDA werden als innerbetriebliche oder außerbetriebliche Berater*innen, Entscheidungsträger*innen und Koordinator*innen tätig. Sie arbeiten eng mit allen betrieblichen Ebenen, insbesondere dem obersten Management zusammen und handeln in eigener fachlicher Verantwortung.

§ 2 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Gesundheit den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 3 Studienumfang, Studiendauer, Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modulnr.	Modultitel	CP	SWS	Workload	Lehrform
GunDA 01	Mensch und Gesundheit in der Arbeit	6	4	180 h	Vorlesung, Seminar, Übung
GunDA 02	Betriebliche Prozesse und Gesundheit	6	4	180 h	Seminar, Übung
GunDA 03	Vielfalt in der Arbeit als Chance	6	4	180 h	Seminar
GunDA 04	Forschungsmodul Gesundheit und Diversity in der Arbeit	6	4	180 h	Seminar, Übung

GunDA 05	Moderation und Kommunikation	6	4	180 h	Seminar, Übung
GunDA 06	Arbeit und Organisation in der Gesellschaft	6	4	180 h	Vorlesung, Seminar
GunDA 07	Mitarbeiterführung und -förderung	6	4	180 h	Seminar, Übung
GunDA 08	Teilhabe im Arbeitsleben	6	4	180 h	Seminar
GunDA 09	Wahlforschungsmodul	6	4	180 h	Übung
GunDA 10	Teammanagement und Beratung	6	4	180 h	Seminar, Übung
GunDA 11	Recht in Arbeit und Gesellschaft	6	4	180 h	Vorlesung, Seminar, Übung
GunDA 12	Vertiefungsmodul Management	6	2	180 h	Seminar, Übung
GunDA 13	Anwendungsbezogenes Forschungsprojekt	18	3	540 h	Übung
GunDA 14	Masterprüfung	30	3	900 h	Übung

Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind somit 120 CPs zu erwerben.

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 7). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. Die Anzahl und die Bezeichnungen der Module inkl. der praktischen Studienphasen
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

(3) Die Regelstudienzeit umfasst für das Vollzeitstudium vier Semester, für das Teilzeitstudium sechs Semester.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab

Modul	Voraussetzung für den Modulabschluss • Prüfungsform • Prüfungsdauer • benotet / unbenotet • Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)	Zugangsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung bzw. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei der Endnote
GunDA 01	Schriftliche Prüfung/Klausur Bearbeitungszeit: 90 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 02	Schriftliche Prüfung/Klausur Bearbeitungszeit: 90 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%

GunDA 03	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 04	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 05	Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten unbenotet Sonst. Voraussetzungen: Studienleistung (Moderation)	Anwesenheit an Präsenzveranstaltung (vgl. Abs. 2)	keine	---
GunDA 06	Schriftliche Prüfung/Klausur Bearbeitungszeit: 90 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 07	Schriftliche Prüfung/Klausur Bearbeitungszeit: 90 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 08	Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 09	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	Erfolgreicher Abschluss des Moduls GunDA 04	keine	6%
GunDA 10	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen unbenotet Sonst. Voraussetzungen: keine	Anwesenheit an Präsenzveranstaltung (vgl. Abs. 2)	keine	---
GunDA 11	Schriftliche Prüfung/Klausur Bearbeitungszeit: 90 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 12	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	keine	keine	6%
GunDA 13	Mündliche Prüfung Bearbeitungszeit: 30 Minuten benotet	Erfolgreicher Abschluss des Moduls GunDA 09	keine	15%

	Sonst. Voraussetzungen: Teilnahme am Anwendungsbezogenen Forschungsprojekt (Dauer und mögliche Fehlzeiten werden durch den Studiengang mitgeteilt)			
GunDA 14	Masterprüfung (§ 5): Masterarbeit Bearbeitungszeit: s. § 12 RPO und mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten benotet Sonst. Voraussetzungen: keine	Für Masterarbeit: Erreichen von mind. 60 CP; für mündliche Prüfung: (1) erfolgreicher Abschluss der Module GunDA 01-13 (2) Bestehen der Masterarbeit	Erreichen von mind. 60 CP	25%

(2) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen der Module GunDA 05 und GunDA 10 setzt i.S.d. § 64 Abs. 2a HG NRW ausnahmsweise die Anwesenheit an der jeweiligen Präsenzveranstaltung voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung erworben werden, weil dort in Übungen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden (z. B. Rollenspiele, Simulationen etc.). Sofern die Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, ist in Absprache mit dem Modulverantwortlichen eine Ersatzleistung in einem Ersatztermin zu erbringen.

(3) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat dem Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(4) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft (vgl. § 7).

§ 5 Masterprüfung

(1) Die Anmeldung zur Masterprüfung erfolgt unverzüglich nach Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit. Die Zugangsvoraussetzungen für die Masterprüfung ergeben sich aus § 4. Die Abschlussnote der Masterprüfung fließt mit einer Gewichtung von 25% in die Gesamtnote des Studiums ein. Die Note der Masterprüfung setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewichtungsfaktor von zwei Dritteln (Masterarbeit) zu einem Drittel (mündliche Prüfung).

(2) Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Themas der Masterarbeit. Die Prüferin bzw. der Prüfer können den Themenvorschlag mit sachlicher Begründung ablehnen.

(3) Die Masterprüfung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden. Die

Masterarbeit soll im Vollzeitstudiengang im vierten Semester und im Teilzeitstudiengang im sechsten Semester verfasst werden. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt frühestens nach Bewertung der Masterarbeit und nach erfolgreichem Abschluss aller vorangegangenen Module.

(4) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge geregelt.

§ 6 Mobilitätsfenster / Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) in jedem Semester absolviert werden. Im Vollzeitstudiengang wird empfohlen, das Auslandssemester im 3. Fachsemester zu absolvieren; im Teilzeitstudiengang wird empfohlen, das Auslandssemester im 4. oder 5. Fachsemester zu absolvieren.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch aus dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von den Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuches zugänglich ist.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende mit Studienbeginn bis zum Wintersemester 2021/2022. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium) im Department of Community Health an der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) vom 20. September 2017, zuletzt geändert am 27.05.2020, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Gesundheitswissenschaften vom 02.09.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 12.09.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident

Vollzeitstudium:

[illegible]

GunDA	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
4a	Quantitative Forschungsmethoden	Seminar, Übung	1S, 1Ü													
4b	Qualitative Forschungsmethoden	Seminar, Übung	1S, 1Ü													
5.	Moderation und Kommunikation		4	M	6										4	6
5a	Moderation und Präsentation	Seminar, Übung	1S, 1Ü													
5b	Gesundheitskommunikation	Seminar, Übung	1S, 1Ü													
6.	Arbeit und Organisation in der Gesellschaft					4	K	6							4	6
6a	Industriesoziologie	Vorlesung, Seminar				1V, 1S										
6b	Organisationssoziologie	Vorlesung, Seminar				1V, 1S										
7.	Mitarbeiterführung und -förderung					4	K	6							4	6
7a	Personalentwicklung und Führung	Seminar, Übung				1S, 1Ü										
7b	BEM und Betriebliche Suchtprävention	Seminar, Übung				1S, 1Ü										
8.	Teilhabe im Arbeitsleben					4	M	6							4	6

GunDA	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
8a	Behinderung und Inklusion	Seminar				2S										
8b	Erfahrungen nutzen und Balance fördern	Seminar				2S										
9.	Wahlforschungsmodul					4	H	6							4	6
9a	Von der Idee zur Datenerhebung	Übung				2Ü										
9b	Von der Auswertung zum Bericht	Übung				2Ü										
10.	Teammanagement und Beratung					4	H	6							4	6
10a	Beratung und Konfliktmediation	Seminar, Übung				1S, 1Ü										
10b	Teammanagement	Seminar, Übung				1S, 1Ü										
11.	Recht in Arbeit und Gesellschaft								4	K	6				4	6
11a	Arbeits- und Sozialrecht	Vorlesung, Übung							1V, 1Ü							
11b	Arbeitsschutzrecht	Vorlesung, Seminar							1V, 1S							
12.	Vertiefungsmodul Management	Seminar, Übung							1S, 1Ü	H	6				2	6

Gund A	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
3b	Kultur und Milieu	Seminar	2S										
5.	Moderation und Kommunika- tion		4	M	6							4	6
5a	Moderation und Präsentation	Seminar, Übung	1S, 1Ü										
5b	Gesundheitskommunikation	Seminar, Übung	1S, 1Ü										
2.	Betriebliche Prozesse und Ge- sundheit					4	K	6				4	6
2a	Betriebswirtschaft und Manage- ment	Seminar Übung				1S, 1Ü							
2b	Gesundheitsfördernde Organisa- tionsentwicklung, BGM	Seminar Übung				1S, 1Ü							
4.	Forschungsmodul Gesundheit und Diversity in der Arbeit					4	H	6				4	6
4a	Quantitative Forschungsmetho- den	Seminar, Übung				1S, 1Ü							
4b	Qualitative Forschungsmethoden	Seminar, Übung				1S, 1Ü							
10.	Teammanagement und Bera- tung					4	H	6				4	6
10a	Beratung und Konfliktmediation	Seminar, Übung				1S, 1Ü							

Gund A	Pflichtmodule	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
10b	Teammanagement	Seminar Übung				1S, 1Ü							
7.	Mitarbeiterführung und -förderung								4	K	6	4	6
7a	Personalentwicklung und Führung	Seminar, Übung							1S, 1Ü				
7b	BEM und Betriebliche Suchtprävention	Seminar, Übung							1S, 1Ü				
8.	Teilhabe im Arbeitsleben								4	M	6	4	6
8a	Behinderung und Inklusion	Seminar							2S				
8b	Erfahrungen nutzen und Balance fördern	Seminar							2S				
9.	Wahlforschungsmodul								4	H	6	4	6
9a	Von der Idee zur Datenerhebung	Übung							2Ü				
9b	Von der Auswertung zum Bericht	Übung							2Ü				

Gund A	Pflichtmodule	Art	4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
6.	Arbeit und Organisation in der Gesellschaft		4	K	6							4	6
6a	Industriesoziologie	Vorlesung, Übung	1V, 1S										
6b	Organisationssoziologie	Vorlesung, Seminar	1V, 1S										
12.	Vertiefungsmodul Management	Seminar, Übung	1S, 1Ü	H	6							2	6
13.	Anwendungsbezogenes Forschungsprojekt	Übung	1Ü		6	2Ü	M	12				4	18
11.	Recht in Arbeit und Gesellschaft					4	K	6				4	6
11a	Arbeits- und Sozialrecht	Vorlesung, Übung				1V, 1Ü							
11b	Arbeitsschutzrecht	Vorlesung, Seminar				1V, 1S							
14.	Master-Prüfung	Übung				1Ü			2Ü	H/M	30	2	30
Summe ECTS 1.-3.Semester					18			18		18			
Summe ECTS 4.-6. Semester					18			18		30			120

Anlage Nr. 2: Zulassung zu einem Wahlforschungsprojekt in Modul GunDA 09

§ 1

Die jeweils zu belegenden Projekte können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte zu Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Projekt auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt unterschritten werden, findet das Projekt nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte verteilt. Sofern auch in diesen Projekten die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Projekte verteilt.

§ 5

Sofern die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmerzahlen in einem Projekt überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Projekt ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt überschritten werden, erfolgt die Verteilung dieser Studierenden erneut per Losentscheid. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Projekt ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Schwerpunkte bzw. Projekte verteilt.

§ 6

Die Verantwortlichen des Studiengangs stellen, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Projekten sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Projekt ihrer Erst-, Zweit- oder Drittwahl erhalten.